

Name, Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer) des Antragstellers – Veranstalters (Telefon – freiwillige Angabe)

▼ Genehmigungsbehörde

[Empty box for approval authority]

**Veranstaltungsanzeige**

(Art. 19 LStVG)

**Hinausschiebung des Sperrzeitbeginns**

(§ 11 GastV)

**Erlaubnisbedürftige Veranstaltungen**

(Art. 19 Abs. 3 LStVG)

Zutreffendes ankreuzen!

Zeit und Ort der Veranstaltung

Datum	von – bis	Ort	Anlass/Art der Vergnügungen
a)			
b)			
c)			
d)			
e)			

Raumgröße Eintritt Zugelassene Personen  
m<sup>2</sup>

Die Unterhaltung wird ausgeführt durch (z. B. Kapelle, Alleinunterhalter, Tonband usw.)

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers/Veranstalters, bei Vereinen dessen Beauftragter

Nachdruck, Nachahmung, Kopieren und elektronische Speicherung verboten!

Wird von der Behörde ausgefüllt!

## GENEHMIGUNG / BESTÄTIGUNG

Der/Die mit nebenstehendem Datum eingegangene Antrag/Anzeige wird bestätigt. Eingangsdatum des/der Antrags/Anzeige

Die Genehmigung nach § 11 GastV zur Hinausschiebung des Sperrzeitbeginns unter Buchstabe \_\_\_\_\_ wird erteilt.

Die Erlaubnis nach Art. 19 Abs. 3 LStVG unter Buchstabe \_\_\_\_\_ wird erteilt.

Auflagen:

Diese Erlaubnis wird in stets widerruflicher Weise unter Beachtung der umseitigen Auflagen erteilt.

Gebühren			Gebühren-Verzeichnis Nr.	Bezahlt am
Niederschriftsgebühr	Sperrzeitverkürzung	Erlaubnis-Erteilung	Auflagen	<b>Gesamtbetrag</b>
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR

Die umseitige Rechtsbehelfsbelehrung und die Auflagen sind Bestandteil dieses Bescheides.

Ort, Datum (Dienst-siegel) Unterschrift

**Verteiler:** Blatt 1 (blau) für den Anzeigenden    Blatt 2 (grün) Polizei    Blatt 3 (weiß) Kasse    Blatt 4 (gelb)     Blatt 5 (rosa) Behörde

Fachverlag „Jüngling-spb“ · Bestell-Nr. 409 823 6045 402    0450  
 Tel. 0 89 / 3 74 36 - 0 · Fax 0 89 / 3 74 36 - 3 44 · E-Mail service@jueringlingverlag.de

Name, Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer) des Antragstellers – Veranstalters (Telefon – freiwillige Angabe)

▼ Genehmigungsbehörde

**Veranstaltungsanzeige**

(Art. 19 LStVG)

**Hinausschiebung des Sperrzeitbeginns**

(§ 11 GastV)

**Erlaubnisbedürftige Veranstaltungen**

(Art. 19 Abs. 3 LStVG)

Zutreffendes ankreuzen!

Zeit und Ort der Veranstaltung

Datum	von – bis	Ort	Anlass/Art der Vergnügungen
a)			
b)			
c)			
d)			
e)			
Raumgröße		Eintritt	Zugelassene Personen
m <sup>2</sup>			
Die Unterhaltung wird ausgeführt durch (z. B. Kapelle, Alleinunterhalter, Tonband usw.)			

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers/Veranstalters, bei Vereinen dessen Beauftragter

Nachdruck, Nachahmung, Kopieren und elektronische Speicherung verboten!

Wird von der Behörde ausgefüllt!

## GENEHMIGUNG / BESTÄTIGUNG

Der/Die mit nebenstehendem Datum eingegangene Antrag/Anzeige wird bestätigt. Eingangsdatum des/der Antrags/Anzeige

Die Genehmigung nach § 11 GastV zur Hinausschiebung des Sperrzeitbeginns unter Buchstabe \_\_\_\_\_ wird erteilt.

Die Erlaubnis nach Art. 19 Abs. 3 LStVG unter Buchstabe \_\_\_\_\_ wird erteilt.

Auflagen:

Diese Erlaubnis wird in stets widerruflicher Weise unter Beachtung der umseitigen Auflagen erteilt.

Gebühren			Gebühren-Verzeichnis Nr.	Bezahlt am
Niederschriftsgebühr	Sperrzeitverkürzung	Erlaubnis-Erteilung	Auflagen	Gesamtbetrag
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR

Die umseitige Rechtsbehelfsbelehrung und die Auflagen sind Bestandteil dieses Bescheides.

Ort, Datum (Dienst-siegel) Unterschrift

**Verteiler:** Blatt 1 (blau) für den Anzeigenden    Blatt 2 (grün) Polizei    Blatt 3 (weiß) Kasse    Blatt 4 (gelb)    Blatt 5 (rosa) Behörde

Fachverlag „Jüngling-spb“ · Bestell-Nr. 409 823 6045 402  
 Tel. 0 89 / 3 74 36 - 0 · Fax 0 89 / 3 74 36 - 3 44 · E-Mail service@juenglingverlag.de

## Weitere Auflagen:

1. Es sind alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um eine Störung der Nachtruhe, insbesondere der Hausbewohner und der Nachbarschaft, zu vermeiden.
2. Die für bestimmte Tage (z. B. für den Volkstrauertag und die Adventszeit) gesetzlich oder durch die Gemeinde angeordneten Beschränkungen öffentlicher und sonstiger Vergnügungen sind zu beachten.
3. Bei Tanzveranstaltungen sind die hierfür geltenden Bestimmungen des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (BayRS 1131-3-I) einzuhalten.
4. Die Arbeitsschutzbestimmungen, insbesondere die Vorschriften über die Arbeitszeit des Personals, sind zu beachten.
5. Die Eingänge und Ausgänge des Lokals sind bis zum Weggehen des letzten Gastes unversperrt und ausreichend beleuchtet zu halten.
6. Die Bestimmungen über den Schutz Jugendlicher sind einzuhalten (Auszug aus dem Jugendschutzgesetz siehe unten).
7. Die in den jeweiligen raumbezogenen Erlaubnisbescheiden (Gaststättenerlaubnis, Baugenehmigung, Versammlungsstättenerlaubnis) enthaltenen sicherheits- und ordnungsrechtlichen Auflagen sind genauestens zu beachten und einzuhalten.
8. Zur Verhütung von Gefahren sowie zum Schutz vor erheblichen Nachteilen oder Belästigungen können nachträglich jederzeit Anordnungen für den Einzelfall getroffen werden. Reichen Anordnungen nicht aus, kann die Veranstaltung untersagt werden (Art. 19 Abs. 4 und 5 LStVG).

### Rechtsbehelfsbelehrung (Bayern)

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Widerspruch** erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Behörde einzu legen, die diesen Bescheid erlassen hat (Anschritt wie vorstehend).

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim **zuständigen Bayerischen Verwaltungsgericht\*** – Postfach-/Straßenanschrift siehe unten – schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten – Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat – und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### \* Zuständiges Bayerisches Verwaltungsgericht für den Regierungsbezirk:

<b>Oberbayern:</b> Bayer. Verwaltungsgericht München Postfach 20 05 43, 80005 München / Bayerstraße 30, 80335 München	<b>Mittelfranken:</b> Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach Postfach 6 16, 91511 Ansbach / Promenade 24-28, 91522 Ansbach
<b>Niederbayern und Oberpfalz:</b> Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg / Haidplatz 1, 93047 Regensburg	<b>Unterfranken:</b> Bayer. Verwaltungsgericht Würzburg Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg / Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg
<b>Oberfranken:</b> Bayer. Verwaltungsgericht Bayreuth Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth / Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth	<b>Schwaben:</b> Bayer. Verwaltungsgericht Augsburg Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg / Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

# JUGENDSCHUTZGESETZ (JuSchG)

(Auszug aus dem Gesetz vom 23. Juli 2002, BGBl. I S. 2730)

## § 1 Begriffsbestimmung

- (1) Im Sinne dieses Gesetzes
1. sind Kinder Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind,
  2. sind Jugendliche Personen, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind,
  3. ist personensorgeberechtigte Person, wenn allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Personensorge zusteht,
  4. ist erziehungsbeauftragte Person, jede Person über 18 Jahren, soweit sie auf Dauer oder zeitweise aufgrund einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person Erziehungsaufgaben wahrnimmt oder soweit sie ein Kind oder eine jugendliche Person im Rahmen der Ausbildung oder der Jugendhilfe betreut.
- (5) Die Vorschriften der §§ 2 bis 14 dieses Gesetzes gelten nicht für verheiratete Jugendliche.

## § 3 Bekanntmachung der Vorschriften

- (1) Veranstalter und Gewerbetreibende haben die nach den §§ 4 bis 13 für ihre Betriebseinrichtungen und Veranstaltungen geltenden Vorschriften sowie bei öffentlichen Filmveranstaltungen die Alterseinstufung von Filmen oder die Anbieterkennzeichnung nach § 14 Abs. 7 durch deutlich sichtbaren und gut lesbaren Aushang bekannt zu machen.
- (2) Zur Bekanntmachung der Alterseinstufung von Filmen und von Film- und Spielprogrammen dürfen Veranstalter und Gewerbetreibende nur die in § 14 Abs. 2 genannten Kennzeichnungen verwenden. Wer einen Film für öffentliche Filmveranstaltungen weitergibt, ist verpflichtet, den Veranstalter bei der Weitergabe auf die Alterseinstufung oder die Anbieterkennzeichnung nach § 14 Abs. 7 hinzuweisen. Für Filme, Film- und Spielprogramme, die nach § 14 Abs. 2 von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 gekennzeichnet sind, darf bei der Ankündigung oder Werbung weder auf jugendbeeinträchtigende Inhalte hingewiesen werden noch darf die Ankündigung oder Werbung in jugendbeeinträchtigender Weise erfolgen.

## § 4 Gaststätten

- (1) Der Aufenthalt in Gaststätten darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nur gestattet werden, wenn eine personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person sie begleitet oder wenn sie in der Zeit zwischen 5 Uhr und 23 Uhr eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen. Jugendlichen ab 16 Jahren darf der Aufenthalt in Gaststätten ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person in der Zeit von 24 Uhr und 5 Uhr morgens nicht gestattet werden.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, wenn Kinder oder Jugendliche an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teilnehmen oder sich auf Reisen befinden.
- (3) Der Aufenthalt in Gaststätten, die als Nachtbar oder Nachtclub geführt werden, und in vergleichbaren Vergnügungsbetrieben darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.
- (4) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Absatz 1 genehmigen.

## § 5 Tanzveranstaltungen

- (1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht und Jugendlichen ab 16 Jahren längstens bis 24 Uhr gestattet werden.
- (2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit Kindern bis 22 Uhr und Jugendlichen unter 16 Jahren bis 24 Uhr gestattet werden, wenn die Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumpflege dient.
- (3) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen genehmigen.

## § 6 Spielhallen, Glücksspiele

- (1) Die Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen oder ähnlichen vorwiegend dem Spielbetrieb dienenden Räumen darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.
- (2) Die Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeit in der Öffentlichkeit darf Kindern und Jugendlichen nur auf Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten, Spezialmärkten oder ähnlichen Veranstaltungen und nur unter der Voraussetzung gestattet werden, dass der Gewinn in Waren von geringem Wert besteht.

## § 9 Alkoholische Getränke

- (1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen
1. Brantwein, brantweinähnliche Getränke oder Lebensmittel, die Brantwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche,
  2. andere alkoholische Getränke an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.

(2) Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn Jugendliche von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden.

(3) In der Öffentlichkeit dürfen alkoholische Getränke nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat

1. an einem für Kinder und Jugendliche unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder
2. in einem gewerblich genutzten Raum aufgestellt und durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche alkoholische Getränke nicht entnehmen können.

§ 20 Nr. 1 des Gaststättengesetzes bleibt unberührt.

## § 10 Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren an Kinder oder Jugendliche unter 16 Jahren weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen gestattet werden.

(2) In der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat

1. an einem Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder
2. durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren Tabakwaren nicht entnehmen können.

## § 11 Filmveranstaltungen

(1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen darf Kindern und Jugendlichen nur gestattet werden, wenn die Filme von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 zur Vorführung vor ihnen freigegeben worden sind oder wenn es sich um Informations-, Instruktions- und Lehrfilme handelt, die vom Anbieter mit »Infoprogramm« oder »Lehrprogramm« gekennzeichnet sind.

(2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen mit Filmen, die für Kinder und Jugendliche ab zwölf Jahren freigegeben und gekennzeichnet sind, auch Kindern ab sechs Jahren gestattet werden, wenn sie von einer personensorgeberechtigten Person begleitet sind.

(3) Unbeschadet der Voraussetzungen des Absatzes 1 darf die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen nur mit Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person gestattet werden

1. Kindern unter sechs Jahren,
2. Kindern ab sechs Jahren, wenn die Vorführung nach 20 Uhr beendet ist,
3. Jugendlichen unter 16 Jahren, wenn die Vorführung nach 22 Uhr beendet ist,
4. Jugendlichen ab 16 Jahren, wenn die Vorführung nach 24 Uhr beendet ist.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die öffentliche Vorführung von Filmen unabhängig von der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe. Sie gelten auch für Werbevorspanne und Beiprogramme. Sie gelten nicht für Filme, die zu nichtgewerblichen Zwecken hergestellt werden, solange die Filme nicht gewerblich genutzt werden.

(5) Werbefilme oder Werbeprogramme, die für Tabakwaren oder alkoholische Getränke werben, dürfen unbeschadet der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 nur nach 18 Uhr durchgeführt werden.

## § 13 Bildschirmspielgeräte

(1) Das Spielen an elektronischen Bildschirmspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit, die öffentlich aufgestellt sind, darf Kindern und Jugendlichen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person nur gestattet werden, wenn die Programme von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 für ihre Altersstufe freigegeben und gekennzeichnet worden sind oder wenn es sich um Informations-, Instruktions- oder Lehrprogramme handelt, die vom Anbieter mit »Infoprogramm« oder »Lehrprogramm« gekennzeichnet sind.

(2) Elektronische Bildschirmspielgeräte dürfen

1. auf Kindern oder Jugendlichen zugänglichen öffentlichen Verkehrsflächen,
2. außerhalb von gewerblich oder in sonstiger Weise beruflich oder geschäftlich genutzten Räumen oder
3. in deren unbeaufsichtigten Zugängen, Vorräumen oder Fluren nur aufgestellt werden, wenn ihre Programme für Kinder ab sechs Jahren freigegeben und gekennzeichnet oder nach § 14 Abs. 7 mit »Infoprogramm« oder »Lehrprogramm« gekennzeichnet sind.

(3) Auf das Anbringen der Kennzeichnungen auf Bildschirmspielgeräten findet § 12 Abs. 2 Satz 1 und 2 entsprechende Anwendung.